römer
STEUERBERATUNG

Lohn, Gehalt und Sozialversicherung 2027

Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen und geplanten Neuerungen im Überblick

Mindestlohn

Auf Beschluss der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn zum **1. Januar 2027 auf 14,60 Euro** brutto pro Stunde.

Mindestausbildungsvergütung

Die Mindestvergütung für Auszubildende beträgt 2027 im ersten Ausbildungsjahr **764,00 Euro**. Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr liegt sie um 18 %, 35 % beziehungsweise 40 % über dem Betrag des ersten Ausbildungsjahres.

Abweichende tarifvertragliche Vereinbarungen können unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich sein.

Minijobs

Die an den Mindestlohn gekoppelte monatliche Verdienstgrenze steigt 2027 von 603 Euro auf **633 Euro**. Die Jahresverdienstgrenze beträgt **7.596 Euro**. Die zulässige durchschnittliche Arbeitszeit muss aufgrund der Mindestlohnerhöhung nicht gesenkt werden.

Für 2027 sind weitere Änderungen geplant: Die einheitliche Pauschsteuer soll von 2 % auf 5 % steigen. Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag soll sich von 13 % auf voraussichtlich 17,5 % erhöhen.

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung bleibt bei 15 %. Der zusätzlich angedachte Pflegeversicherungsbeitrag für geringfügig Beschäftigte ist für 2027 gestrichen worden und wird nach der Vorlage voraussichtlich für 2028 erwogen.

Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung beträgt 2027 nach den Angaben der Vorlage bundeseinheitlich **6.375 Euro monatlich** (76.500 Euro jährlich). Darin enthalten ist eine zusätzliche Sonderanhebung von 300 Euro monatlich.

In der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung werden **8.850 Euro monatlich** (106.200 Euro jährlich) angegeben.

Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Nach der Vorlage sind für 2027 drei verschiedene Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG) vorgesehen:

- **Allgemeine JAEG:** 84.150 Euro jährlich beziehungsweise 7.012,50 Euro monatlich.
- **Neue besondere JAEG:** 80.550 Euro jährlich beziehungsweise 6.712,50 Euro monatlich – vorgesehen für Beschäftigte, die seit dem 31. Dezember 2026 versicherungsfrei und privat krankenversichert sind.
- **Besondere JAEG:** 72.900 Euro jährlich beziehungsweise 6.075 Euro monatlich – für Beschäftigte mit entsprechender Versicherungsfreiheit und privater Krankenversicherung seit dem 31. Dezember 2002.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz soll 2027 bei **14,6 %** bleiben. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird in der Vorlage weiterhin mit **2,9 %** angegeben. Die tatsächlichen kassenindividuellen Zusatzbeiträge werden von den jeweiligen Krankenkassen festgelegt.

Pflegeversicherung

Der allgemeine Beitragssatz soll 2027 voraussichtlich **3,6 %** betragen. Für Eltern mit mehr als einem Kind sind Entlastungen vorgesehen. Der Beitragszuschlag für kinderlose Versicherte ab Vollendung des 23. Lebensjahres soll um 0,3 Prozentpunkte auf **0,9 %** steigen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung bleibt nach der Vorlage bei **2,6 %**; für die gesetzliche Rentenversicherung werden weiterhin **18,6 %** erwartet.

Insolvenzgeldumlage und Künstlersozialabgabe

Die Insolvenzgeldumlage wird für 2027 voraussichtlich mit **0,15 %** angegeben. Die Künstlersozialabgabe steigt nach den Angaben der Vorlage auf **5,0 %**.

Grundfreibetrag

Der einkommensteuerliche Grundfreibetrag soll 2027 auf **12.564 Euro** steigen; bei Zusammenveranlagung werden **25.128 Euro** angegeben.

Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag

Der Kinderfreibetrag soll auf 3.564 Euro je Elternteil beziehungsweise **7.128 Euro** für zusammen veranlagte Eltern steigen. Beim Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrag sind 1.464 Euro je Elternteil beziehungsweise **2.928 Euro** insgesamt vorgesehen.

Sachbezugswerte für Verpflegung

Für 2027 nennt die Vorlage folgende Werte für unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten:

Mahlzeit	Monatlich	Täglich
Frühstück	73,00 €	2,43 €
Mittagessen	141,00 €	4,70 €
Abendessen	141,00 €	4,70 €

Sachbezugswert für freie Unterkunft

Der bundeseinheitliche Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt nach den Angaben der Vorlage **289,00 Euro monatlich**. Folgende Minderungen sind bei entsprechenden Voraussetzungen vorgesehen:

- Gemeinschaftsunterkunft oder Haushalt des Arbeitgebers: 15 %
- Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende: 15 %
- Belegung mit zwei Beschäftigten: 40 %
- Belegung mit drei Beschäftigten: 50 %
- Belegung mit mehr als drei Beschäftigten: 60 %

Treffen mehrere Voraussetzungen zusammen, werden die jeweiligen Minderungsprozentsätze addiert.

Verpflegungsmehraufwendungen im Inland

Die inländischen Verpflegungspauschalen bleiben laut Vorlage unverändert:

Auswärtstätigkeit	Pauschale
Eintägige Auswärtstätigkeit von mehr als acht Stunden	14,00 €
An- und Abreisetag bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit	14,00 €
Ganztägige Auswärtstätigkeit von 24 Stunden	28,00 €

Auslandsreisepauschalen

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder wurden ab 2024 teilweise angepasst. Die Vorlage verweist auf das BMF-Schreiben vom 21. November 2023. Für 2027 werden darin keine neuen Auslandsübernachtungsgelder angekündigt.

Mahlzeitenzuschüsse

Die Grundsätze für die Bewertung arbeitstäglicher Mahlzeitenzuschüsse sollen künftig auch an Homeoffice-Tagen und bei Arbeitszeiten von höchstens sechs Stunden ohne vorgesehene Pause gelten.

Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale bleibt bei **0,38 Euro je Entfernungskilometer ab dem ersten Kilometer**.

Sonn- und Feiertagszuschläge

Für die steuerfreie Berechnung von Zuschlägen bei Sonn- und Feiertagsarbeit soll der höchstens begünstigte Grundlohn von 50 Euro auf **75 Euro je Stunde** angehoben werden. Für Nachtarbeit bleibt nach der Vorlage die Grenze von 50 Euro je Stunde bestehen.

Firmenfeiern und Betriebsveranstaltungen

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr gilt laut Vorlage weiterhin ein Freibetrag von **110 Euro je teilnehmender Person und Veranstaltung**. Übersteigende Beträge sind steuerpflichtiger Arbeitslohn; eine Pauschalversteuerung mit 25 % kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht kommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann eine verspätete Pauschalversteuerung auch Sozialversicherungsbeiträge auslösen. Bitte informieren Sie die Kanzlei über Weihnachtsfeiern oder andere Betriebsveranstaltungen zusammen mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2026, spätestens im Januar 2027, damit erforderliche Korrekturen zeitnah erfolgen können.

Arbeitgeberfeiern aus persönlichem Anlass

Ein Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien enthält neue Aussagen zu Veranstaltungen aus persönlichem Anlass eines Arbeitnehmers, etwa bei Diensteinführung, Funktionswechsel, Verabschiedung, rundem Jubiläum oder rundem Geburtstag.

Anstelle einer bisher in der Vorlage genannten Freigrenze von 110 Euro je teilnehmender Person soll künftig der Gesamtcharakter einer solchen Feier entscheidend sein. Zu prüfen sind insbesondere Anlass, Veranstalter, Teilnehmerkreis und das überwiegend betriebliche Interesse. **Die Regelungen stehen laut Vorlage noch im Entwurfsstadium.**

Arbeitgeberparkplätze

Der Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien sieht Vorgaben zur kostenlosen Überlassung von Parkplätzen durch den Arbeitgeber vor. Danach soll kein steuerpflichtiger Arbeitslohn entstehen, wenn sämtliche folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Parkplatz wird durch den Arbeitgeber oder einen Dritten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt.
- Das Parkplatzangebot steht der gesamten Belegschaft zur Verfügung.
- Das Parkraumkonzept erlaubt die Nutzung für Privat- und Dienstfahrzeuge.

Eine Kennzeichnung einzelner Stellplätze soll unschädlich sein, wenn sie Bestandteil des Parkraumkonzepts ist. Es handelt sich um Aussagen aus einem Richtlinienentwurf.

Kinderkrankengeld

Mit dem Auslaufen der befristeten Sonderregelung sollen die regulären Kinderkrankentage 2027 wieder auf **zehn Arbeitstage je Elternteil und Kind** sinken; für Alleinerziehende werden 20 Arbeitstage genannt. Bei mehreren Kindern beträgt die Höchstgrenze 25 Tage je Elternteil und Jahr, für Alleinerziehende 50 Tage.

Bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme eines erkrankten Kindes unter zwölf Jahren oder eines Kindes mit Behinderung in ein Krankenhaus kann für die Dauer der Mitaufnahme Kinderkrankengeld beansprucht werden. Diese Tage werden nach den Angaben der Vorlage nicht auf die regulären Anspruchstage angerechnet; eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit ist erforderlich.